

Gemeinde Südmüritz

Beschlussvorlage

BV-30-2026-007

öffentlich

Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 "Eichenweg" OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 04.05.2026
<i>Bearbeiter:</i> Anne Lange	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Südmüritz (Entscheidung)	24.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Südmüritz beschließt:

1. die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 "Eichenweg" OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz (Stand April 2025) vorgebrachten Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

(siehe beiliegende Anlage zum Abwägungsbeschluss)

2. die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Der Entwurf über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 "Eichenweg" OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz hatte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.06.2025 bis einschließlich 18.07.2025 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch das beauftragte Planungsbüro mit Schreiben vom 13.06.2025 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen der Behörden und sonstigen TöB sowie der Öffentlichkeit sind in beiliegendem Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Das Abwägungsergebnis ist mitzueilen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

Keine

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

1. Änd. und Erw. des Bebauungsplanes *Eichenweg* Ludorf
Auswertung

Erstellungsdatum: 27.04.2026 13:51

Verfahrensträger: ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich Stadtplaner, Architekten und Ingenieure PartGmbB

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Kreisplanung: Annett Hoffmann ID: M1012</p>	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der LandratSatzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" der Gemeinde Ludorf hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher B</p> <p>Die Gemeindevertretung der Südmüritz hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" der Gemeinde Ludorf beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 ist der Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hierzu zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: April 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Für den oben benannten Bereich besteht seit 2005 ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Jahr 2014 wurde eine Stellungnahme gemäß §13a BauGB i.V.m. §4 Abs 2 BauGB vom Landkreis MSE zur 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben. Diese Änderung wurde augenscheinlich verworfen und nicht weiterverfolgt.</p> <p>Entgegen dem Ursprungsplan von 2005 wurde aktuell eine Erweiterung des Geltungsbereiches vorgenommen sowie Festsetzungen geändert, sodass es sich folgerichtig um eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes handelt.</p> <p>Die Gemeinde Südmüritz beabsichtigt mit der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" der Gemeinde Ludorf planungsrechtliche Voraussetzungen für die Anpassung an die aktualisierten Entwicklungsziele zu schaffen.</p>	<p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>zu 1:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>2. Die Gemeinde Ludorf führt das Planverfahren zu o.g. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durch. Dazu bestehen von Seiten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des §13a BauGB ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Eine Ergänzung in der Begründung, u.a. im Bezug auf weitere im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehender Bebauungspläne, ist vorzunehmen.</p> <p>3. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme mit Datum vom 13. März 2014 liegt vor. Darin wird auf die bereits im Rahmen der Planungsanzeige abgegebene Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 29. Mai 2013 verwiesen, welche weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>Danach steht im Ergebnis, unter Berücksichtigung der genannten Hinweise, der o.g. Bebauungsplan Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>4. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 - 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden.</p> <p>Die Gemeinde Ludorf hat ihre städtebaulichen Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie verfügt also über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solcher vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des</p>	<p>zu 2: Die Begründung wird ergänzt und die Erfüllung der Voraussetzungen des §13a BauGB ist in der Begründung nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>zu 3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4: Die Begründung wird um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aktualisiert.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städte-baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.</p> <p>Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>5. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>In der Begründung werden unterschiedliche Flächenangaben zur Erweiterung des Geltungsbereiches vorgenommen. Auf Seite 4 der Begründung wird eine Änderung des Geltungsbereichs um ca. 550 m2 beschrieben und auf der Seite 9 wird eine Vergrößerung von insgesamt 825 m2 benannt. Diese Unstimmigkeit ist auszuräumen und im erforderlichen Maße auch die sich darauf beziehende Flächenberechnungen (wie Ausgleichsflächen, Grundflächenzahlen oder ähnliches) zu korrigieren.</p> <p>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich die Flurstücke gemäß der Katasterbezeichnung laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung</p>	<p>zu 5: Die Angaben werden geprüft und entsprechend geändert.</p> <p>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</p> <p>zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.</p> <p>Weiterhin sind die erforderliche Feuerwehr-Flächen auf dem antragsgegenständlichen Flurstück unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 herzustellen und zu kennzeichnen. Dabei sind insbesondere die Kurvenradien im Bereich der Zufahrten, die Mindestabmessungen der Flächen und deren Anordnung sowie die Tragfähigkeit (Befestigung) zu beachten.</p> <p>2. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist Folgendes zu berücksichtigen: In dem Gebiet der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" der Gemeinde Ludorf befindet sich ein mit der Farbe Blau gekennzeichnetes Bodendenkmal (vgl. beiliegende Karte) dieses ist in die Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p>Des Weiteren grenzt der Bebauungsplan an die denkmalgeschützte Gutsanlage in Ludorf, insbesondere an das in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geführte Einzeldenkmal:</p> <p>MUER_360_5 Ludorf, Schäferdamm 6</p> <p>Schafstall</p> <p>In die textlichen Festsetzungen ist nachrichtlich zu übernehmen:</p>	<p>zu 2:</p> <p>Das Bodendenkmal wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Das Einzeldenkmal liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Begründung wird durch die ausgeführten Hinweise ergänzt.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Im Gebiet des o.g. Vorhabens ist ein Bodendenkmal bekannt. Des Weiteren grenzt der Bebauungsplan an die denkmalgeschützte Gutsanlage in Ludorf. Insbesondere an das in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geführte Einzeldenkmal: MUER-_360_5 Ludorf, Schäferdamm 6 Schafstall</p> <p>Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind genehmigungspflichtig. Gemäß §§ 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch für eine fachgerechte Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/ 5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385 - 5887 9681).</p> <p>3. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird zur o.g. Planung mitgeteilt, dass auf der Planzeichnung die Flurstücksnummern lesbar sein müssen und nicht überzeichnet werden. Grundsätzlich scheint die benannte Aktualisierung der Flurstücksbezeichnungen nicht abschließend vorgenommen worden zu sein.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die unter Punkt 1.1 aufgeführten Flurstücke liegen nicht alle in der Flur 7 der Gemarkung Ludorf. Der Text ist entsprechend zu korrigieren. 	<p>zu 3: Die Planzeichnung und die Begründung werden dahingehend geprüft und angepasst.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Das unter Punkt 1.3 aufgeführte Flurstück 37/3 existiert nicht mehr, gemeint sind wohl die Flurstücke 37/5 und 37/6? • Das Flurstück 18/17, welchen zum Beispiel auch auf Seite 8 im Zuge der Erschließung benannt wird, ist laut der aktuell uns vorliegenden Kartengrundlage nicht (mehr?) vorhanden. <p>Die Unstimmigkeiten sind zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.</p> <p>4. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.</p> <p>Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.</p> <p>5. Im Ergebnis der Prüfung des Gesundheitsamtes der Unterlagen anhand der einschlägigen hygienischen Normative und des geltenden Rechts im öffentlichen Gesundheitsdienst ergibt sich unter der Annahme der Einhaltung der üblichen Standards und des allgemeinen Standes der Technik aus der Sicht des Gesundheitsamtes Folgendes:</p>	<p>zu 4:</p> <p>Die Ausführungen der Verkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen und müssen bei der Durchführung von Vorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>zu 5:</p> <p>Die Ausführungen des Gesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Die vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen bleiben bestehen. Es bestehen keine Hinweise und Forderungen aus Sicht des Gesundheitsamtes.</p> <p>6. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird folgendes angemerkt:</p> <p>Im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" der Gemeinde Ludorf ist die südöstliche Ecke (Flurstück 37/4, Flur 7) nicht als allgemeines Wohngebiet in vollem Umfang geeignet, da sie direkt an das Gewerbe (Yachtland Müritz Handelsgesellschaft mbH, Ludorf) auf den Flurstücken 37/6, 37/5 und 36/1 angrenzt.</p> <p>Dieser Umstand würde dem § 50 BimSchG widersprechen. Gemäß § 50 BlimSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen, die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Zudem würde diese Änderung der Bestimmung des BauGB „Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben“ widersprechen, da zu befürchten ist, dass durch das direkt angrenzende Gewerbe Belästigungen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die dann zulässige Wohnbebauung auf der südöstlichen Ecke auf dem Flurstück 37/4 herbeizuführen.</p> <p>7. Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken und es werden keine Hinweise gegeben.</p> <p>Die Änderung des B-Plans erfolgt auf Grundlage des § 13a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung. Die Aufstellung des B-Plans erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine</p>	<p>zu 6. Immissionsschutz:</p> <p>Die im Text angeführte <i>Yachtland Müritz Handelsgesellschaft mbH</i> ist seit 2018 im Handelsregister gelöscht und übt keine gewerbliche Tätigkeit mehr aus. Damit besteht kein aktiver Betrieb, von dem relevante Emissionen oder sonstige Störungen ausgehen könnten.</p> <p>Die frühere Annahme einer Konfliktlage nach § 50 BImSchG sowie einer Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist daher nicht mehr zutreffend. Eine Einschränkung der Wohnnutzung auf dem Flurstück 37/4 lässt sich aus dem nicht mehr existierenden Gewerbe nicht ableiten.</p> <p>zu 7:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Bedenken. Aus artenschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht bestehen zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes keine Einwände.</p> <p>8.0</p> <p>Aus Wasserschutzrechtlicher Sicht wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Im Bereich Brandschutz gibt es bezüglich der in der Begründung unter Punkt 1.7 genannten Löschwasserbrunnen Unklarheiten. Der 1. Löschwasserbrunnen (Ludorf, Zielower Str. 5, Gemarkung Ludorf, Flur 8, Flurstück 32/4) ist bei der unteren Wasserbehörde nicht registriert. Angaben über die Leistung können daher nicht gemacht werden. Sollte dieser Brunnen tatsächlich existieren, ist er nachträglich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Der zweite Löschwasserbrunnen (Ludorf, Kreuzungsbereich Röbbeler Straße - Zielower Straße, Flur 8, Flurstück 23/6) hat eine gültige Zustimmung, in welcher jedoch eine maximale Entnahme von 36 m³/h bzw. 600 l/min angegeben ist, also weniger als die in der Begründung genannten 800 l/min.</p> <p>Es sollte geprüft werden, inwieweit beide Brunnen verlässlich und in ausreichender Menge Wasser liefern und ob das Brandschutzkonzept entsprechend angepasst werden muss.</p> <p>9. Dem Vorhaben stehen keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Es wird auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden</p>	<p>zu 8:</p> <p>Folgende Aussagen des Sachbereiches Brandschutz des Amtes Röbel/Müritz wurden in die Begründung aufgenommen oder werden ergänzt: Auf dem Flurstück Gemarkung Ludorf, Flur 8, Flurstück 32/4 befindet sich kein Löschwasserbrunnen sondern ein Löschwasserteich, wie in der Begründung bereits erläutert. der Löschwasserbrunnen (Ludorf, Kreuzungsbereich Röbbeler Straße - Zielower Straße, Flur 8, Flurstück 23/6) hat, entgegen den bisherigen Angaben, sogar eine maximale Entnahme von 3.000 l/min.</p> <p>zu 9:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>1II. Sonstiges</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in den Planunterlagen genannten gesetzlichen Grundlagen in der Begründung sowie im Satzungsentwurf basieren teilweise auf veraltete Sach- und Rechtslagen. Aktuelle Änderungen der Grundlagen sind zu aktualisieren. Auch sind zum Beispiel für den Naturschutz (die seit 2011) ungültigen Grundlagen zu streichen. 2. In der Planzeichnung wurde der Baum (mittig im Geltungsbereich) als anzupflanzender Baum festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen und in der Begründung wird dieser als zu erhaltend beschrieben. Die Unstimmigkeit ist auszuräumen. 3. Die festgesetzten Baufelder sind geeignet zu verorten. Nicht eindeutigen Strukturen folgende Grenzen, wie zum Beispiel der Versatz im Bereich der Flurstücke 18/20 u 18/22, sind entsprechend zu bemaßen. 4. In der Planzeichenerklärung ist zum Beispiel eine Umgrenzung für Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aufgeführt. In der Planzeichnung selbst ist die Signatur nicht erkennbar. Es ist zu prüfen, ob ggf. Überlagerungen vorliegen. Auf Eindeutigkeit aller Darstellungen ist zu achten. Bei der Planzeichenerklärung zur Darstellung ohne Normcharakter (Punkt 9) sind vorliegende Schreibfehler zu korrigieren. 	<p>III. Sonstiges</p> <p>zu 1: Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert.</p> <p>zu 2: Das Planzeichen wird in zu erhaltender Baum geändert.</p> <p>zu 3: Die Bemaßung wird ergänzt.</p> <p>zu 4: Die Darstellungen werden geprüft und überarbeitet.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>5. Bei Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sind (gemäß Baunutzungsverordnung §18) erforderliche Bezugspunkte zu bestimmen. Diese sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.</p> <p>6. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) §9 (1) 11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Dazu zählt auch die Zuordnung als öffentliche oder private Verkehrsfläche. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Zuordnung vorgenommen werden. Die Verkehrsfläche im Plangebiet wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung bezeichnet. Eine besondere Zweckbestimmung ist aus der Planzeichnung jedoch nicht erkennbar. Das Planzeichen ist zu prüfen. Darüber hinaus sollten Aussagen der Bemessungsfahrzeuge in der Begründung ergänzt und auch eine Konkretisierung der Angaben zur Entsorgung (Befahrung Müllfahrzeuge) vorgenommen werden. Die entsprechenden Fahr-/Schleppkurven sind folglich zu beachten. Es wird grundsätzlich empfohlen einen Regelquerschnitt der Verkehrsflächen in die Planzeichnung aufzunehmen, um planmäßige Begegnungsfälle gemäß den entsprechenden Richtlinien umsetzen zu können.</p> <p>7. Es ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Einfriedungen nicht die erforderlichen Sichtfelder für Halte- bzw. Anfahrtsicht der erforderlichen Zufahrten der Einzelgrundstücke gefährden. Erforderliche Abstände sind entsprechend zu berücksichtigen. „Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines PKWFahrers mit 1,0m... über der Fahrbahn anzunehmen.“ (RASt 06)</p>	<p>zu 5: Der Bezugspunkt wird angegeben. Als Bezugspunkt für die Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die an die Grundstücke angrenzende fahrbahnkante der bestehenden Straße.</p> <p>zu 6: Die besondere Zweckbestimmung wird auf der Plansatzung angegeben.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft nicht die bereits vorhandene Straßenverkehrsfläche. Die Straße wird bereits ohne Konflikte durch Entsorgungsfahrzeuge befahren. Ein Querschnitt der Verkehrsflächen wird nicht in die Plansatzung aufgenommen.</p> <p>zu 7: Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine Höhe für Einfriedungen von max. 1,00 m festgesetzt.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>8. Vorsorgliche weisen wir darauf hin, dass gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 54 Straßen- und Wegegesetz M-V sowie i.V.m. § 79 Kommunalverfassung - KV M-V, ein grundhafte Ausbau einer öffentlichen Verkehrsfläche der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Straßenaufsichtsbehörde bedarf. Ein entsprechender Antrag ist formlos und grundsätzlich von der Gemeinde zu stellen. Von der Gemeinde ist auch die Bestätigung der Planung vorzunehmen. Eine Genehmigung bedingt als planungsrechtliche Voraussetzung die Rechtskraft des Bebauungsplanes.</p> <p>9. Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug zu einem Grünordnungsplan genommen wird, sind die Festsetzungen zu überarbeiten. Ein Grünordnungsplan ist nicht Bestandteil der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu vorliegenden Änderungs- und Erweiterungsplanung.</p> <p>10. Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens und tragen Urkundencharakter. Ich gehe davon aus, dass diese dem tatsächlich durchgeführten Verfahren angepasst werden. Entsprechen dem Genehmigungserfordernis ist zum Beispiel auch der Genehmigungsvermerk zu ergänzen.</p> <p>Darstellung_Stell_001</p>	<p>zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 9: Die Festsetzung wird überarbeitet.</p> <p>zu 10: Die Verfahrensvermerke werden angepasst.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: E.DIS Netz GmbH ID: M1001</p>	<p>Spartenauskunft: 1489586-EDIS in Südmüritz Eichenweg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <p>Darstellung_Stell_001</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung</p> <p>Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!</p> <p>Für das Bauvorhaben 1489586-EDIS, Südmüritz Eichenweg</p> <p>Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange</p> <p>wurde Herr/Frau Franziska Voss Tel.: +49 3991 6409 29 /</p> <p>Beauftragter der ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB</p> <p>Kontakt 'voss@ign-waren.de, Tel: +49 3991 6409 29</p> <p>Anschrift 17192 Waren (Müritz), Lloydstrasse 3</p> <p>über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandsleitungen sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sind die Bestandsleitungen zu berücksichtigen .</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</p> <p>Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig</p> <p>Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p>Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p> <p>Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH</p> <p>Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer: 01 80/4 55 11 11 (0,20€/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min) Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Amt Röbel-Müritz: Lange ID: M1011</p>	<p>1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz gibt es seitens der Gemeinde Rechlin keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Rechlin werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Fr: 9.00-12.30 Uhr Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend für die Gemeinden des Amtes Röbel-Müritz: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß-Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz</p> <p>Allgemeine Datenschutzhinweise: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php Seite 1 von 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte: Frau Stobbe ID: M1010</p>	<p>1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan „Eichenweg“ Ludorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Naturschutz, Wasser und Boden A aus Sicht des Naturschutzes</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes VSG DE 2642401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieser Gebiete sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.</p> <p>B Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V: Dr. Ramona Dornbusch ID: M1009</p>	<p>1. Änd. und Erw. des Bebauungsplanes *Eichenweg* Ludorf Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde Ihr Zeichen: [keines] Ihr Schreiben vom: 13.06.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:</p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege</p> <p>Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb "Müritz-Elde-Wasser" (MEWA): Frank Winter ID: M1008</p>	<p>Gemeinde Südmüritz Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den übersandten Unterlagen des Bebauungsplanes vom 13.06.2025 nachfolgend Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Baubauungsplanes liegen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserkanäle. Zur weiteren Information liegen entsprechende Lagepläne bei.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin bei zukünftigen Planungsschritten zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandsleitungen sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sind die Bestandsleitungen zu berücksichtigen .</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Bergamt Stralsund: Günther ID: M1007</p>	<p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" in Ludorf der Gemeinde Südmüritz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Röbel-Müritz: Neudeck ID: M1006</p>	<p>1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz Sehr geehrte Damen und Herren, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz gibt es seitens der Gemeinde Melz keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Melz werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Fr: 9.00-12.30 Uhr Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend für die Gemeinden des Amtes Röbel-Müritz: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß-Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php Seite 1 von 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Amt Röbel-Müritz: Neudeck ID: M1005</p>	<p>1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz gibt es seitens der Gemeinde Priborn keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Priborn werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Fr: 9.00-12.30 Uhr Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend für die Gemeinden des Amtes Röbel-Müritz: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß-Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz</p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php Seite 1 von 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Keine Abteilung: Kerstin Froeb ID: 1000</p>	<p>Sehr geehrter Herr Winter,</p> <p>Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen.</p> <p>Hinweis zum Netzentwicklungsplan</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Gemeinde Bollewick: Neudeck ID: M1004</p>	<p>1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz gibt es seitens der Gemeinde Bollewick keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Bollewick werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Stadt Röbel/Müritz: Frau Neudeck ID: M1003</p>	<p>1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz gibt es seitens der Stadt Röbel/Müritz keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Stadt Röbel/Müritz werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Gemeinde Lärz: Frau Neudeck ID: M1002</p>	<p>1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/2000 „Eichenweg“ OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz gibt es seitens der Gemeinde Lärz keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Lärz werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: GDMcom GmbH: Ute Hiller ID: M2</p>	<p>1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz - Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ber nburg/OT Peissen: nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Schwaig b. Nürnberg: nicht betroffen • ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig: nicht betroffen • VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig: nicht betroffen <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Darstellung_Stell_001</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenweg" OT Ludorf der Gemeinde Südmüritz - Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> • ONTRAS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen (Grünordnungsplan) zu beteiligen.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Darstellung_Stell_002</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen: Frank Tonagel ID: M1</p>	<p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan 1. Änd. und Erw. des Bebauungsplanes *Eichenweg* Ludorf</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>